

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 20/6149 –

Härtefallregelungen für außeruniversitäre Forschung sowie Unterstützung für Institute der Zuse-Gemeinschaft und KI-Kompetenzzentren

1. Wie erklärt die Bundesregierung, dass am 6. November 2022 mit der Bereinigungsvorlage des Bundesministeriums der Finanzen zum Entwurf des Bundeshaushalts 2023 (Haushaltsausschussdrucksache 20/2500) für das Jahr 2023 im Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds bei Titel 683 11 375 Mio. Euro für die Härtefallregelungen für außeruniversitäre Forschung beantragt wurden, am 15. November 2022 von der Bundesregierung jedoch in der Antwort auf eine Schriftliche Frage auf Bundestagsdrucksache 20/4515 mitgeteilt wurde, dass für den Härtefallfonds für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen bis zu 500 Mio. Euro bereitstünden?

Das Eckpunktepapier der Bundesregierung sieht insgesamt bis zu 500 Mio. Euro für den Härtefallfonds für die außeruniversitäre Forschung (AUF) vor. Für das Haushaltsjahr (HHJ) 2023 wurden 375 Mio. Euro etatisiert. Weitere 125 Mio. Euro sind für das HHJ 2024 in Aussicht gestellt worden.

2. Welche Berechnung liegt dem Ansatz von 375 Mio. Euro bei Titel 683 11 für Härtefallregelungen für außeruniversitäre Forschung im Wirtschaftsplan 2023 des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zugrunde?

Geht die Bundesregierung aufgrund der bislang vorliegenden Erkenntnisse davon aus, dass dieser Ansatz im laufenden Jahr auskömmlich sein wird?

In Anlehnung an die Maßnahmen zu den Energiepreisbremsen wurde das vorgesehene Gesamtvolumen für den Härtefallfonds AUF in Höhe von insgesamt 500 Mio. Euro anteilig auf einen 16-monatigen Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. April 2024 aufgeteilt. Hieraus ergibt sich der Ansatz von 375 Mio. Euro für das HHJ 2023 und 125 Mio. Euro für das HHJ 2024. Auf Grundlage einer informellen Bedarfsabfrage bei den antragsberechtigten Forschungseinrichtungen geht das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) davon aus, dass die für das HHJ 2023 etatisierten Mittel auskömmlich sind.

3. Wie viele Mittel sind bereits für Härtefallregelungen von außeruniversitären Forschungseinrichtungen beantragt worden (bitte tabellarisch auflisten)?

Das formale Antragsverfahren soll unmittelbar im Anschluss an die Befassung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (HHA) beginnen.

4. Wie wird die Bundesregierung handeln, sollten die von den anspruchsberechtigten Einrichtungen beantragten Mittel den Ansatz des Titels 683 11 von 375 Mio. Euro im Wirtschaftsplan 2023 des Wirtschaftsstabilisierungsfonds übersteigen?

Auf Grundlage einer informellen Bedarfsabfrage bei den antragsberechtigten Forschungseinrichtungen geht das BMBF davon aus, dass die für das HHJ 2023 etatisierten Mittel auskömmlich sind.

5. Wie sieht das Umsetzungskonzept für die Auszahlung an die berechtigten Einrichtungen konkret aus (Plenarprotokoll 20/81)?
Warum ist keine frühere Auszahlung als im zweiten Halbjahr 2023 geplant?

Das Konzept für den Härtefallfonds AUF richtet sich gezielt an besonders energieintensive Forschungseinrichtungen, die institutionell durch den Bund gefördert werden, sowie energieintensive Sonderfälle mit besonderem Bundesinteresse. Die beiden zentralen Förderkriterien sind

- (1) die Energieintensität der Forschungseinrichtung und
- (2) die besondere finanzielle Belastung der Forschungseinrichtung.

Die Umsetzung des Härtefallfonds AUF liegt im vorgesehenen Zeitplan. Das formale Antragsverfahren soll unmittelbar im Anschluss an die Befassung des HHA beginnen. Bis zum 30. Juni 2023 sollen in der Sache die einzelnen Förderbeträge feststehen. Dann besteht für die Forschungseinrichtungen Planungssicherheit hinsichtlich der zu erwartenden Unterstützung. Eine Auszahlung der Unterstützung ist in der zweiten Jahreshälfte 2023 geplant. Die antragsberechtigten Forschungseinrichtungen können Energiemehrkosten im Rahmen ihrer Globalhaushalte unterjährig vorfinanzieren.

6. Wann wird die Bundesregierung den Haushaltsausschuss um Entsperrung der Haushaltsmittel bitten?

Die Bundesregierung hat dem HHA bereits einen entsprechenden Entsperrungsantrag übermittelt.

7. Ist die in der Antwort auf eine Schriftliche Frage auf Bundestagsdrucksache 20/4515 übermittelte Tabelle noch aktuell?
Plant die Bundesregierung, Mittel zur Entlastung von Wissenschaft und Forschung zu reduzieren, und wenn ja, mit welcher Begründung (bitte eine aktualisierte Tabelle wie auf Bundestagsdrucksache 20/4515 übermitteln)?

Die Bundesregierung plant nicht, die Mittel zur Entlastung von Wissenschaft und Forschung zu reduzieren. Die Entlastungen im Rahmen des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und

Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG) wurden vorgenommen. Die Höhe des Härtefallfonds des BMBF bleibt unverändert. Die in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 82 des Abgeordneten Thomas Jarzombek auf Bundestagsdrucksache 20/4515 übermittelten Tabelle aufgeführten Entlastungen im Rahmen der Energiepreisbremsen sind vorläufige Schätzungen, die in erster Linie von den Energiepreisen am Markt abhängig sind. Ihre tatsächlich erreichte Entlastungswirkung lässt sich daher erst mit Ende der Energiepreisbremsen im Frühjahr 2024 abschließend abschätzen.

8. Können die vom Bund verstetigten KI-Kompetenzzentren (KI = Künstliche Intelligenz) Mittel aus dem im Wirtschaftsplan 2023 des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ausgebrachten Ansatz für die Härtefallregelungen für außeruniversitäre Forschung erhalten, und falls nein, warum nicht?

Die KI-Kompetenzzentren sind gegenüber dem Härtefallfonds außeruniversitäre Forschung nicht direkt antragsberechtigt. Bei den KI-Kompetenzzentren handelt es sich nicht um eigenständige juristische Personen, sondern um Verbände von Hochschulen und teilweise Forschungseinrichtungen. Empfänger der institutionellen Zuwendung des Bundes sind die jeweiligen Universitäten, welche als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts das Kriterium der „außeruniversitären Forschungseinrichtung“ nicht erfüllen. Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Ermittlung der genauen Energiekosten der jeweiligen Einheiten könnten zudem zu Doppelförderungen der beteiligten Forschungseinrichtungen führen.

9. Sind die vom Bund verstetigten KI-Kompetenzzentren hinsichtlich der Strom- und Gaspreisbremse anspruchsberechtigt, und falls nein, warum nicht?

Bei den KI-Kompetenzzentren handelt es sich nicht um eigenständige juristische Personen. Der Energiebezug erfolgt über die Trägerorganisationen. Diese sind, wie alle Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher, hinsichtlich der Maßnahmen zu den Energiepreisbremsen anspruchsberechtigt.

10. Können Institute der Zuse-Gemeinschaft Mittel aus dem im Wirtschaftsplan 2023 des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ausgebrachten Ansatz für die Härtefallregelungen für außeruniversitäre Forschung erhalten, und falls nein, warum nicht?

Der Härtefallfonds des BMBF ist auf Einrichtungen begrenzt, bei denen der Bund dauerhaft und nicht projektbezogen Betriebskosten finanziert. Dies ist bei den Instituten der Deutschen Industrieforschungsgemeinschaft Konrad Zuse e. V. nicht der Fall.

11. Sind Institute der Zuse-Gemeinschaft hinsichtlich der Strom- und Gaspreisbremse anspruchsberechtigt, und falls nein, warum nicht?

Alle Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher sind hinsichtlich der Maßnahmen zu den Energiepreisbremsen anspruchsberechtigt, auch die Institute der Deutschen Industrieforschungsgemeinschaft Konrad Zuse e. V.

